

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Berufungsverfahrensordnung
zur Besetzung von Professorinnen- und Professorenstellen
sowie der Verleihung von Honorar- und Gastprofessuren
an der Kunstakademie Düsseldorf

**Berufungsverfahrensordnung
zur Besetzung von Professorinnen- und Professorenstellen
sowie der Verleihung von Honorar- und Gastprofessuren
an der Kunstakademie Düsseldorf**

vom 31. Januar 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 20 Abs.1 Nr. 2, des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW S.195) i.d.F. der Novellierung des Kunsthochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) sowie Artikel 5 Abs. 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 30.06.2008 i.d.F. vom 28.10.2020 hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf die folgende Ordnung in seiner Sitzung am 31. Januar 2025 beschlossen:

§ 1 Gliederung des Berufungsverfahrens, Zuständigkeiten, Beschleunigung

(1) Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren der Hochschule gliedert sich in

- a) Prüfung der Aufgabenumschreibung und Zuweisung der Stelle (dazu § 2)
- b) Ausschreibung (dazu § 3)
- c) Bildung der Berufungskommission (dazu § 4)
- d) Verfahren der Berufungskommission, Probevorträge, auswärtige Gutachten (dazu § 5)
- e) Vorschlag des Fachbereichs (dazu § 6)
- f) Zustimmung des Senats (dazu § 7)
- g) Berufung durch die Rektorin/ den Rektor (dazu § 8)

Für das Berufungsverfahren in Juniorprofessuren gilt § 9.

Für die Verleihung von Honorarprofessuren gilt § 10.

Für die Verleihung von Gastprofessuren (§ 34 KunstHG) gilt § 11.

(2) Der fachlich-inhaltliche Schwerpunkt der Entscheidungsfindung im Berufungsverfahren liegt nach der Vorbereitung durch die Berufungskommission bei dem erweiterten Fachbereichsrat, dessen Fachbereich die Stelle zugeordnet ist; der Senat nimmt dagegen die fachbereichsübergreifenden Interessen der gesamten Hochschule wahr. Das Rektorat setzt hierzu den Rahmen. Die Berufung erfolgt durch die Rektorin / den Rektor auf der Grundlage von § 30 KunstHG.

(3) Die Funktionen der Berufungsbeauftragten/des Berufungsbeauftragten gem. § 31 Abs. 4 KunstHG nimmt die Kanzlerin/der Kanzler oder eine von ihr/ihm beauftragte Stelle wahr.

(4) Das Berufungsverfahren ist in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu beschleunigen, § 30 Abs. 1 KunstHG. Das Verfahren soll spätestens acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle abgeschlossen sein.

§ 2 Prüfung der Aufgabenumschreibung und Zuweisung der Stelle

(1) Vor jeder Besetzung einer Stelle prüft das Rektorat die Aufgabenbeschreibung auf Aktualität und Zweckmäßigkeit und zudem, ob die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.

(2) Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber- vorbehaltlich weitergehender Zuständigkeiten anderer Gremien und Stellen, z.B. des Senats bei Grundsatzangelegenheiten- das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, und- im Falle der Zuweisung zu einem anderen Fachbereich- der Beteiligung des Senats. Bei Änderungen, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben, kann auf die vorstehenden Beteiligungen verzichtet werden.

§ 3 Ausschreibung, Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Stellen für Professorinnen und Professoren (§ 12 Abs. 1 KunstHG) sind vom Rektorat nach der Vorlage eines Textvorschlags durch die Dekanin / den Dekan unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung und/oder einer Fachzeitschrift öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung kann auch online erfolgen.

Der Ausschreibungstext muss die Bezeichnung der Professur und des Fachbereichs, die Angaben der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe, Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben und Hinweise auf die Einstellungsvoraussetzungen sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Besetzung der Stelle und die angemessene Bewerbungsfrist enthalten. Die Bewerbungen sind an die Rektorin / den Rektor zu richten, sie werden dann unverzüglich an die Dekanin / den Dekan weitergeleitet.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen dabei mindestens die in § 29 Abs. 1 und 2 KunstHG vorgesehenen Kriterien unter weiterer Berücksichtigung des § 29 Abs. 3 KunstHG.

(3) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Kunstakademie in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Kunstakademie wissenschaftlich tätig waren; für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, tritt dabei an die Stelle der Promotion die besondere künstlerische Befähigung.

(4) Von der Ausschreibung kann in den in § 31 KunstHG vorgesehenen Fällen abgesehen werden; dies ist zu dokumentieren.

§ 4 Bildung der Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist eine Berufungskommission zu bilden, der kraft Amtes angehören:

- die Rektorin / der Rektor oder eine Prorektorin / Prorektor,
- die Dekanin / der Dekan oder die Prodekanin/ der Prodekan des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist.

Der Berufungskommission sollen zudem, d.h. zusätzlich, auswärtige Mitglieder angehören.

(2) Die weiteren Mitglieder werden vom Rektorat ernannt. Der Fachbereich kann Vorschläge unterbreiten.

Dazu werden von den jeweiligen Gruppenvertretern in den Fachbereichsräten die folgenden Mitglieder der Berufungskommission gewählt, die selber nicht den Fachbereichsräten angehören müssen:

- a) 3 Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist
- b) 1 Studierender des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist
- c) 1 Professorin / Professor des anderen Fachbereichs
- d) 1 Vertreter der künstlerisch/ wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist

Das studentische Mitglied kann dafür optieren, eine/n weitere/n Studierende/n als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied ernennen zu lassen. Das Optionsrecht muss unverzüglich nach der Wahl und Ernennung des studentischen Mitglieds ausgeübt werden. Das weitere studentische Mitglied wird auf Vorschlag des studentischen Mitglieds durch das Rektorat ernannt.

(3) Das Rektorat kann nach einvernehmlicher Rücksprache mit beiden Dekanaten beschließen, die Berufungskommission für die Besetzung interfakultärer Stellen für Professorinnen und Professoren zu erweitern (erweiterte Berufungskommission). Interfakultär ist eine Stelle dann, wenn sie zwar einem Fachbereich zugeordnet ist, die Stelleninhalte aber unmittelbare Berührungspunkte zum jeweils anderen Fachbereich haben und die Stelle relevante Aufgaben in der Lehre beider Fachbereiche übernimmt

Neben den Mitgliedern kraft Amtes und den auswärtigen Mitgliedern gem. Absatz 1 gehört auch die Dekanin / der Dekan oder die Prodekanin / der Prodekan des anderen Fachbereichs der Kommission kraft Amt an. Weiterhin werden in diesem Fall nach den Bestimmungen des Absatz 2 die folgenden Mitglieder gewählt:

- a) 4 Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist
- b) 4 Professorinnen oder Professoren des jeweils anderen Fachbereichs
- c) 1 Studierender des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist
- d) 1 Studierender des jeweils anderen Fachbereichs
- e) 1 Vertreter der künstlerisch / wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist
- f) 1 Vertreter der künstlerisch / wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweils anderen Fachbereichs.

(4) Alle gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, die Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Rektorat ernannten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied der Berufungskommission vorzeitig aus, nimmt das Rektorat in Abstimmung mit den an der ursprünglichen Benennung zu Beteiligten eine Nachbesetzung vor.

Ein berufenes Ersatzmitglied hat sich besonders sorgfältig mit dem bisherigen Verfahrensablauf und den Bewerbungen auseinanderzusetzen.

(5) Die Berufungskommission soll gem. §§ 12a, 30a Abs. 2 KunstHG geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Berufungskommission im Rahmen des § 22 Abs. 1 KunstHG teilnehmen.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission sind ausschließlich den Interessen und der zukünftigen Entwicklung der Kunstakademie verpflichtet. Sie dürfen sich nicht durch eigene Interessen oder Interessen Dritter einschließlich solcher, die Mitglieder der Hochschule sind, leiten lassen. Mitglieder der Berufungskommission, die sich selber für befangen erklären oder deren Befangenheit durch einstimmige geheime Abstimmung der anderen Mitglieder der Kommission festgestellt wird, scheiden aus der Berufungskommission aus. Eine Nachbesetzung findet nach Maßgabe des Abs. 2 statt.

(7) Die Berufungskommission wählt auf ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, die / der der Gruppe der Professorinnen / Professoren des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, angehören muss sowie deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission ist gleichzeitig Berichterstatterin / Berichterstatter der Kommission im weiteren Verfahren.

§ 5 Verfahren der Berufungskommission; Probevorträge, auswärtige Gutachten

(1) Zur ersten Sitzung der Berufungskommission lädt die Dekanin / der Dekan oder die Prodekanin / der Prodekan des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, ein. Die Terminierung, Planung und die Organisation einschließlich der Einladungen zu allen weiteren Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, der / die sich hierzu der Unterstützung des Fachbereichs bedient, dem die Stelle zuzuordnen ist. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende bestimmt, wer die Protokolle führt.

Der Protokollführer oder die Protokollführerin muss kein Mitglied der Berufungskommission sein.

(2) Die Sitzungen der Berufungskommission und die Protokolle sind nicht öffentlich. Die Kommission kann aber Mitglieder der Hochschule oder Externe in beratender Funktion ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Die Teilnehmenden der Sitzungen sind auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und gesondert zu verpflichten.

Sitzungen der Berufungskommission finden in Präsenz oder durch Nutzung moderner Kommunikationsmittel statt (beispielsweise Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder hybrid). Beschlüsse können mit Zustimmung aller Beteiligten auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

(3) Die Berufungskommission erstellt zunächst einen Katalog der für den Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber relevanten Auswahlkriterien, gewichtet diese abstrakt zueinander und legt Maßstäbe fest, mit denen eine Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Kriterien zum Zwecke des objektiven Vergleichs möglich ist, z.B. durch Zuweisung von Punktwerten, Notenstufen o.ä. Dabei dürfen nur solche Kriterien berücksichtigt werden, die in der Ausschreibung oder dem Gesetz genannt sind. Gewichtung und Bewertung muss dabei bei allen Bewerberinnen und Bewerbern nach den gleichen, transparenten Kriterien erfolgen; gesetzlich zwingenden Kriterien muss dabei eine relevante Bedeutung erhalten bleiben. Der Kriterienkatalog, die Gewichtungen und die vorgesehenen Bewertungen werden durch die Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Dekanat des betroffenen Fachbereichs festgelegt und sodann dokumentiert.

(4) Die Berufungskommission nimmt aus den eingegangenen Bewerbungen eine erste Sichtung vor. Dabei werden die Bewerber/ Bewerberinnen ausgesondert, die die Mindestanforderungen der Ausschreibung (Einstellungs-voraussetzungen) nach Maßgabe des Gesetzes sowie der Ausschreibung nicht erfüllen und sie auch nicht im Rahmen des Verfahrens noch erfüllen können.

Die Berufungskommission kann hierzu Bewerberinnen und Bewerber zur Ergänzung ihrer Bewerbung unter Fristsetzung auffordern, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass nicht nachgewiesene Voraussetzungen gleichwohl gegeben sein könnten. Dies ist einschließlich einer Begründung zu allen Bewerbern / Bewerberinnen, die ausgeschieden wurden, zu dokumentieren.

(5) Im Verfahren verbliebene Bewerberinnen / Bewerber können zu einem Probevortrag oder einem anderen Format eingeladen werden, damit die Mitglieder der Kommission einen persönlichen Eindruck gewinnen. Bewerberinnen und Bewerber, die die pädagogische Eignung (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 KunstHG) nicht nachgewiesen haben, sind zu einem Probevortrag oder einem anderen Format einzuladen, durch das das Vorliegen und die Ausprägung der pädagogischen Eignung nachgewiesen werden kann; die Berufungskommission dokumentiert dabei, ob durch den Probevortrag oder das andere Format die pädagogische Eignung nachgewiesen werden konnte oder nicht. Im zuletzt genannten Fall scheidet der Bewerber / die Bewerberin aus dem Verfahren aus.

Bei wissenschaftlichen Professuren sollen- auch bei Vorliegen eines Nachweises der pädagogischen Eignung- Probevorträge stattfinden; Ausnahmen müssen besonders begründet werden.

Die Probevorträge sind hochschulöffentlich und finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt, über die Hochschulöffentlichkeit anderer Formate entscheidet die Berufungskommission. Sie sind rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben. Die Einladung zu den Probevorträgen erfolgt durch die Rektorin / den Rektor.

(6) Sodann nimmt die Berufungskommission unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen erfüllen, eine engere Auswahl nach Maßgabe der Ausschreibungskriterien und unter Berücksichtigung der nach § 5 Abs. 3 festgelegten Gewichtung vor. Die Berufungskommission bewertet die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber im Vergleich zueinander.

Die Reihung soll in der Berufungskommission einvernehmlich festgelegt werden; kann kein Einvernehmen hergestellt werden, wird über die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber im Vergleich zueinander offen abgestimmt. Kriterien, Gewichtung und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

Für die drei nach der Liste am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden je mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt, die bei Professorenstellen wissenschaftlicher Fächer immer von auswärtigen Professorinnen/ Professoren stammen müssen; bei Professuren für künstlerische Fächer ist auch zulässig, dass Gutachter nicht Professorinnen / Professoren sind, sofern sie sich in verantwortlicher Stellung im Bereich der Museen, Kunstvereine etc. besonders ausgewiesen haben.

Gegenstand der Begutachtung ist bei wissenschaftlichen Fächern die Erfüllung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 KunstHG, bei Professuren für künstlerische Fächer die besondere künstlerische Exzellenz gem. § 29 Abs. 1 Ziff. 3 KunstHG. In beiden Fällen kann sich der Gutachtauftrag auch erstrecken auf die hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis, soweit dies die Eigenart des Fachs erlaubt und es für das Berufungsverfahren relevant ist.

Von der Zahl der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber kann mit Begründung abgewichen werden.

Die Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Dabei können Referenzvorschläge der Bewerberinnen / Bewerber berücksichtigt werden. In der Regel soll ausgeschlossen sein, dass ein Gutachter über mehrere Bewerberinnen / Bewerber Gutachten abgibt. Den Gutachtern darf ein in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerber nicht mitgeteilt werden.

Die Korrespondenz mit den Gutachtern führt die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Berufungskommission. Sie ist in der Berufsakte zu dokumentieren. Die Gutachten sind getrennt in eine Beiakte zur Berufsakte zu nehmen.

(7) Die Berufungskommission wertet die Gutachten aus und berät sodann über die finale Reihung. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, wird über die unterschiedlichen Auffassungen zur Eignung und Listenplatzierung abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt offen. Abweichend davon kann über die künstlerische Exzellenz

geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Berufungskommission dies beantragt oder der/die Vorsitzende dies so festlegt.

Die sich sodann ergebende abschließende Reihung (Besetzungsvorschlag der Berufungskommission gem. § 31 Abs. 3 KunstHG) muss auf der Reihung nach Abs. 6 Unterabs. 1 basieren, ggf. korrigiert um die Gewichtung des Kriteriums der besonderen künstlerischen / wissenschaftlichen Exzellenz auf Basis der Gutachten und der Entscheidung der Berufungskommission über weitere qualitative Merkmale.

(8) Der Berufungsvorschlag wird dem Dekanat des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, und zur Kenntnisnahme dem Rektorat übermittelt. Die Berufungskommission begründet, dass auf jedem Listenplatz eine berufungsfähige Bewerberin oder ein berufungsfähiger Bewerber steht und nimmt zu den Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach § 29 KunstHG Stellung. Ausnahmefälle, d. h. insbesondere die Berücksichtigung von Bewerbern, die bereits Mitglieder der Hochschule sind (Hausbewerber) oder von Personen, die sich nicht beworben haben, oder das Aufstellen einer Einer- oder Zweierliste, sind von der Berufungskommission besonders zu begründen. Den Bericht der Berufungskommission mit diesen Begründungen verfasst die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission. Von diesem Verfahren kann bei zeitlich befristeten Professuren (z. B. Stiftungsprofessuren, Drittmittelprofessuren etc.) abgewichen werden, sofern für die Kunstakademie keine Verpflichtung zur Übernahme in eine unbefristete Professur besteht.

§ 6 Vorschlag des Fachbereichs

(1) Über den Vorschlag des Fachbereichs (§ 30 Abs. 1 KunstHG) entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist in der nach Art. 3 Abs. 4, Absatz 5 der Grundordnung für Berufungsverfahren vorgesehenen erweiterten Besetzung. Die Beschlussfassung richtet sich nach Art. 3 Abs. 8 der Grundordnung. Dem erweiterten Fachbereichsrat werden vor seiner

Entscheidung von der Berufungskommission, vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden als Berichterstatterin / Berichterstatter, vorgelegt:

a) Sämtliche Bewerbungsunterlagen,

b) eine Dokumentation des Verfahrens der Berufungskommission entsprechend den in § 5 aufgeführten Regeln mit den Protokollen der Berufungskommission,

c) die Berufungsliste mit den Begründungen nach § 5 Abs. 8 über die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber und

d) im Berufungsverfahren für Professorenstellen: die gesondert geführte Beiakte mit den Gutachten.

Diese Unterlagen werden der Dekanin / dem Dekan dieses Fachbereichs zugestellt.

In der Sitzung des erweiterten Fachbereichsrats wird hierüber mündlich berichtet.

Die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrats haben das Recht auf Einsicht in die vollständige Berufsakte.

(2) Der Dekan weist die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrats auf die besondere Verschwiegenheitspflicht hin. Der erweiterte Fachbereichsrats ist bei seiner Beschlussfassung an den Vorschlag der Berufungskommission nicht gebunden, jedoch dem Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) verpflichtet.

Will der erweiterte Fachbereichsrats von dem Berufungsvorschlag abweichen, ist die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Berufungskommission hierzu zu hören. Die wesentlichen Gründe für das Abweichen des erweiterten Fachbereichsrats vom Beschluss der Berufungskommission und die Stellungnahme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden der Berufungskommission dazu sind zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Dies gilt insbesondere für etwaige unterschiedliche Auffassungen zu sachlichen Auswahlkriterien sowie Abstimmungsergebnisse und die daraus resultierende abweichende Reihung.

(3) Zur Herbeiführung des Vorschlags des erweiterten Fachbereichsrats wird zunächst festgestellt, ob der Vorschlag der Berufungskommission mitgetragen wird, so dass es nicht der Begründung einer Abweichung bedarf. Die Entscheidung wird in Abstimmungen über jeden Listenplatz einzeln, beginnend mit dem dritten Listenplatz getroffen. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied des erweiterten Fachbereichsrats dies beantragt oder der/ die Vorsitzende dies so festlegt. Es wird zunächst über die Listenplatzvorschläge der Berufungskommission

mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Die Mehrheiten richten sich nach Art. 3 Abs. 8 der Grundordnung. Stimmübertragungen und schriftliche Stimmabgaben von der Sitzung Abwesenden sind nicht zulässig.

Werden die Listenplätze bestätigt, ist damit das Verfahren im Fachbereich abgeschlossen; die Liste wird sodann dem Senat unter Information des Rektorats übermittelt.

Werden die Listenplätze nicht bestätigt, wird offen über etwaige unterschiedliche Auffassungen zu der vergleichenden Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Auswahlkriterien abgestimmt. Über das Kriterium der künstlerischen Exzellenz kann geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied des erweiterten Fachbereichsrats dies beantragt oder der/ die Vorsitzende dies so festlegt. Das Verfahren sowie die sich aus den Abstimmungsergebnissen ergebende Reihung sind schriftlich zu dokumentieren und zur Verfahrensakte zu nehmen

(4) Die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrats, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom erweiterten Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsliste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und binnen drei Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Zustimmung des Senats

(1) Die Dekanin / der Dekan fasst das Ergebnis der Beratungen im Fachbereichsrat nach § 6 dieser Ordnung in einem Bericht zusammen und leitet diesen unverzüglich der Rektorin / dem Rektor als Vorsitzende / Vorsitzenden des Senats zu. Sie / er fügt diesem Bericht sämtliche Unterlagen nach § 6 Abs.1 sowie die Protokolle und ggf. die Sondervoten des Fachbereichs und der Fachbereichsmitglieder bei.

(2) Im Senat berichtet die Dekanin / der Dekan mündlich über das bisherige Verfahren auf der Basis dieses schriftlichen Berichts. Bei Abweichungen zwischen dem Ergebnis der Berufungskommission und dem Ergebnis des erweiterten Fachbereichsrats ist auch der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Berufungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme im Senat zu geben.

(3) Die Stimmberechtigung im Senat richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 der Grundordnung. Zum Abstimmungsverfahren und für die notwendigen Mehrheiten gilt § 6 entsprechend.

(4) Bestätigt der Senat die Berufungsvorschläge des erweiterten Fachbereichsrats nicht, so gibt er dem erweiterten Fachbereichsrat binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und erneuter Beschlussfassung. Die Rektorin / der Rektor teilt der Dekanin / dem Dekan des Fachbereichs, dem die Stelle angehört, die Gründe des Senats für die Zurückverweisung schriftlich mit. Nach der erneuten Beratung und Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat und dem erneuten Bericht der Dekanin / des Dekans beschließt der Senat erneut über die nunmehr vorgelegte Berufsliste.

Findet die Liste keine Bestätigung, ist das Verfahren ergebnislos beendet. Eine nochmalige Zurückverweisung ist ausgeschlossen.

§ 8 Berufung durch die Rektorin / den Rektor

(1) Die Berufung erfolgt im Rahmen von § 30 KunstHG auf der Grundlage des Senatsbeschlusses, auf Vorschlag des Fachbereichs und der vorliegenden Berichte über das Verfahren. Für die Berufung ist ein Abschlussvermerk als Berufsbericht anzufertigen.

(2) Die Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben, § 31 Abs. 5 KunstHG. Die am Berufsverfahren Beteiligten und die übrigen Hochschulmitglieder dürfen Auskünfte dieser Art nicht erteilen.

(3) Kommt ein Vertragsschluss mit dem/der Bestplatzierten nicht zustande, erhält die Berufungskommission vor einer abweichenden Entscheidung nochmals eine Gelegenheit zur Befassung und Stellungnahme.

Dem Senat wird das Ergebnis berichtet. Dasselbe gilt, wenn der Rektor / die Rektorin von dem nach § 30 KunstHG bestehenden Recht Gebrauch macht, abweichend vom Vorschlag des Fachbereichs zu entscheiden

§ 9 Juniorprofessuren

(1) Für die Berufung in Juniorprofessuren gelten die vorstehenden Regelungen für Professorinnen und Professoren entsprechend, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen beschrieben sind.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind die gesetzlich geregelten Voraussetzungen; bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, sind dies neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen das abgeschlossene Hochschulstudium (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 KunstHG), die pädagogische Eignung (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 KunstHG) sowie eine besondere künstlerische Befähigung nach weiterer Maßgabe des § 29 Abs. 1 Unterabsatz 2 KunstHG. Im Berufungsverfahren tritt die besondere künstlerische Befähigung an die Stelle der künstlerischen Exzellenz.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 5 müssen für die bestplatzierten Bewerber/ Bewerberinnen keine Gutachten über die künstlerische Befähigung eingeholt werden. Die Berufungskommission bewertet die Bewerberinnen und Bewerber im Vergleich zueinander und stimmt hierüber offen ab, sofern kein Einvernehmen hergestellt wird. Über das Kriterium der besonderen künstlerischen Befähigung bei künstlerischen Juniorprofessuren kann geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Berufungskommission dies beantragt oder der/die Vorsitzende dies so festlegt.

§ 10 Honorarprofessuren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Kunstakademie vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen.

(4) Über die Verleihung, Widerruf und Rücknahme der Bezeichnung entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Verleihung erfolgt, ebenso wie die Erklärung des Widerrufs oder die Rücknahme, durch die Rektorin oder den Rektor.

§ 11 Gastprofessuren

1) Die Kunsthochschule kann für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung

2) Die Inhalte und das Aufgabengebiet einer Gastprofessur sind vor der Bestellung durch den jeweiligen Fachbereich, bei fachbereichsübergreifenden Gastprofessuren durch beide Fachbereiche, zu definieren. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor/ die Rektorin. Dieser/ diese soll sich hierzu einer Findungskommission bedienen.

Die Findungskommission setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betroffenen Fachbereichs und einem Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin des anderen Fachbereichs. Bei fachbereichsübergreifenden Bestellungen wird jeder Fachbereich durch zwei Hochschullehrerinnen/ Hochschul-

lehrer vertreten. Die Besetzung erfolgt durch den Rektor/ die Rektorin auf Vorschlag der Fachbereiche.

Der Rektor/ die Rektorin kann weitere Personen in die Findungskommission berufen. Über das Ergebnis der Entscheidungsfindung berichtet der Rektor/ die Rektorin dem Senat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Besetzung von Professorenstellen an der Kunstakademie Düsseldorf“ vom 24. April 2024 (Nr. 76) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 31. Januar 2025.

Düsseldorf, 31. Januar 2025

Die Rektorin der Kunstakademie Düsseldorf